

Abweichungssatzung
zur Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Unterdießen vom 04.11.2021
betreffend die Herstellung des Wiesenweges (Fl.Nr. 233/0, 232/18, 231/2 und 233/8 in der
Gemarkung Unterdießen)
vom 15.12.2021

Auf der Grundlage des Art. 5a KAG i. V. m. § 132 BauGB erlässt die Gemeinde Unterdießen folgende Satzung:

§ 1

1. Die Gemeinde Unterdießen rechnet den Aufwand für die Herstellung des Wiesenweges (Fl.Nr. 233/0, 232/18, 231/2 und 233/8 in der Gemarkung Unterdießen - nachfolgend als Wiesenweg oder Erschließungsanlage Wiesenweg bezeichnet) nach Erschließungsbeitragsrecht (Art. 5a KAG i.V. m. §§128 ff. BauGB) ab. Die abzurechnende Erschließungsanlage Wiesenweg ist in dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Lageplan M 1:1000 vom 03.12.2021, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

Die Erschließungsanlage Wiesenweg verfügt im Abschnitt 1 nur auf Ihrer nördlichen Straßenseite, im Abschnitt 2 nur auf Ihrer östlichen Straßenseite und im Abschnitt 3 nur auf Ihrer südlichen Straßenseite über einen technischen Entwässerungsgraben.

Auf der südlichen Straßenseite des Abschnitt 1 des Wiesenweges wird das Oberflächenwasser der Straße aufgrund des Gefälles der Fahrbahn in den auf die nördliche Straßenseite verlaufenden Entwässerungsgraben abgeleitet. Auf der westlichen Straßenseite des Abschnitt 2 des Wiesenweges wird das Oberflächenwasser der Straße aufgrund des Gefälles der Fahrbahn in den auf der östlichen Straßenseite verlaufenden Entwässerungsgraben abgeleitet. Auf der nördlichen Straßenseite des Abschnitt 3 des Wiesenweges wird das Oberflächenwasser der Straße aufgrund des Gefälles der Fahrbahn in den auf der südlichen Straßenseite verlaufenden Entwässerungsgraben abgeleitet.

Des Weiteren ist der am Wiesenweg am Abschnitt 1 an der Südseite, am Abschnitt 2 an der Westseite und an Abschnitt 3 an der Nordseite vorhandene Seitenstreifen auf seiner Oberfläche nur mit einem Schottergrün versehen. Die Ausführungsplanung des Ingenieurbüros Buchner ist als Anlage 2 beigefügt. Bei dem vorgenannten Ausbau ist die Gebrauchstauglichkeit des Wiesenweges uneingeschränkt gewährleistet.

2. Nach der in § 9 Abs. 1 Ziff. 2. der Erschließungsbeitragssatzung vom 04.11.2021 enthaltenen Bestimmung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen sind die zum Anbau bestimmten Straßen endgültig hergestellt, wenn sie eine Straßenentwässerung aufweisen. § 9 Abs. 1 Ziff. 1. bestimmt, dass die Straße eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise aufweisen muss.

§ 2

1. Bezüglich der Herstellung des Wiesenweges wird die Merkmalsregelung in § 9 Abs. 1 Ziff. 2 und 1. der Erschließungsbeitragssatzung vom 04.11.2021 dahingehend geändert, dass eine Straßenentwässerung in Gestalt einer technischen Teileinrichtung zur gezielten Ableitung des Oberflächenwassers mit Straßeneinläufen und Randeinfassung nicht erforderlich ist und der

Seitenstreifen keine Pflasterung, Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise aufweisen muss.

2. Der Wiesenweg gilt mit der vorhandenen Entwässerung und den Seitenstreifen mit Schottergrün in technischer Hinsicht als im Sinne des Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 2 Satz 1 Bau GB endgültig hergestellt.
3. Durch diese Regelung wird für den Wiesenweg die Merkmalsregelung in § 9 Abs. 1 Ziff. 2. und Ziff. 1. der Erschließungsbeitragssatzung vom 04.11.2021 entsprechend geändert.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterdießen, den 15.12.2021

(DS)

Marie-Luise Raffalt
Zweite Bürgermeisterin

Anlagen:

- Lageplan M 1:1000 vom 03.12.2021 (Anlage 1)
- Ausführungsplanung des Ingenieurbüros Buchner (Anlage 2)

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 17.12.2021 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Fuchstal zur öffentlichen Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde am Vortag durch Anschläge an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Fuchstal und an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 14.01.2022 wieder entfernt.

Unterdießen, 17.01.2022

(DS)

Marie-Luise Raffalt
Zweite Bürgermeisterin

Für die Richtigkeit des Abdrucks

Fuchstal, 17.01.2022

(DS)

Eva-Maria Sporer